



3. Umbau hindernisfreie Bushaltestellen - Investitionskredit

Ressort Tiefbau und Umwelt
Sitzung 15.09.2022

Der Stadtrat genehmigt das Projekt Umbau hindernisfreie Bushaltestellen und bewilligt dafür einen Investitionskredit von 495 500 Franken inkl. MWST.

nid 6.3.2.12 / 3.1

Sachlage / Vorgeschichte

Das Behindertengleichstellungsgesetz¹ (BehiG) ist im Januar 2004 in Kraft getreten. Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs verlangt das Gesetz, dass bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge spätestens Ende 2023 grundsätzlich hindernisfrei sind, d.h. an den Bedürfnissen von behinderungsbedingten Beeinträchtigungen angepasst werden müssen. Das gilt auch für die Bushaltestellen. Gemäss den Vorgaben des BehiG müssen öffentliche Verkehrsmittel ohne fremde Hilfe zugänglich sein. Aktuell wird dieser autonome Zugang lediglich auf der neu erstellten Buslinie Nr. 4 gewährleistet. Wer in Nidau einen Bus nutzen will, hat bei den übrigen Haltestellen eine Höhendifferenz von mehreren Zentimetern zwischen der Haltekante und dem Einstiegsbereich des Fahrzeugs zu überwinden. Menschen im Rollstuhl sind somit auf die Unterstützung des Fahrpersonals und auf eine kurzfristig angebrachte Rampe angewiesen, um das öffentliche Verkehrsmittel nutzen zu können. Für Personen mit schwerem Gepäck oder Kinderwagen ist der Zugang ebenfalls beschwerlich.



Abbildung 1: Haltestellen «Gurnigelstrasse» und «Guglerstrasse»

Damit die Vorgaben an das BehiG erfüllt werden, muss der Zugang zum Fahrzeug ebenerdig sein. An den Bushaltestellen kommen dazu speziell angefertigte Sonderbordsteine zum Einsatz, die es möglich machen, dass der Bus nahe an die Haltekanten heranzufahren kann, ohne dass dabei das Fahrzeug beschädigt wird. Für Menschen mit Sehbehinderung muss die Auffindbarkeit des Einstiegsbereichs und die Orientierung an der Haltestelle verbessert werden. Dieser Anforderung wird man unter anderem mit Taktil-visuellen Markierungen gerecht.

¹ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, SR 151.3

Projekt

Das Projekt sieht vor, die Haltestellen im Eigentum der Stadt Nidau an die Vorgaben des BehiG anzupassen. Bei den Umbauarbeiten gilt es haltestellenspezifische Aspekte zu berücksichtigen. Daher wird jede Haltestellensanierung individuell projektiert. Die Vorgaben der Hindernisfreiheit und die Erhöhung der Haltekannten ziehen zudem weitere bauliche Massnahmen an den Haltestellen nach sich. Die Haltestellen werden teilweise verbreitert und Anpassungen an der Haltestelleninfrastruktur werden so geplant, dass Menschen im Rollstuhl ausreichend Manövrierefläche zur Verfügung steht. Weitere Anpassungen betreffen die Taktivisuellen Markierungen der Haltestelle und die einheitliche Gruppierung der Haltestellenausstattung. Schliesslich sollen Synergien genutzt werden und gleichzeitig die bestehenden Buswartehäuser ersetzt werden. Vom Umbau sind insgesamt sechs Haltestellen an folgenden Stationen betroffen:

Haltestelle «Gurnigelstrasse», Gurnigelstrasse

Die Haltestelle «Gurnigelstrasse» muss lediglich in Fahrtrichtung Nidau angepasst werden. Die Haltestelle in Fahrtrichtung Biel befindet sich auf dem Boden der Stadt Biel, die Umsetzung und die Kosten gehen somit zu ihren Lasten. Im ÖV Konzept 2035 ist vorgesehen, dass die Haltestelle «Gurnigelstrasse» in Zukunft nicht mehr an der aktuellen Stelle bedient wird. Aus diesem Grund wird auf die Erstellung einer Betonplatte verzichtet. Zurzeit befindet sich die Haltestelle vor der Einfahrt von fünf Garagen, die sich im Privateigentum befinden. Die Anpassung der Haltekannte an die Vorgaben des BehiG hätte zur Folge, dass die Zufahrt zu den Garagen zukünftig nicht mehr möglich ist. Die Bushaltestelle wird deshalb Richtung Südwesten verschoben. Aufgrund der Umpositionierung der Haltestelle, muss ein Parkfeld mit fünf Parkplätzen aufgehoben werden. Weiter südwestlich werden zwei neue Parkplätze erstellt. Bei der Haltestelle Gurnigelstrasse befindet sich kein Wartehaus, entsprechend ist kein Ersatz notwendig.

Haltestelle «Milanweg», Bielstrasse

Beide Haltestellen werden an das BehiG angepasst. Die bereits vorhandene Betonplatte kann weiterhin verwendet werden. Aufgrund der geltenden Sicherheitsbestimmungen an die Längsparkierung muss ein Parkfeld um ca. drei Meter eingekürzt werden. Bei der Haltestelle «Milanweg» muss deshalb ein Parkplatz aufgehoben werden. In Fahrtrichtung Biel wird das bestehende Buswartehaus ersetzt, das Projekt und der dafür notwendige Kredit wurde durch den Stadtrat bereits am 17. Juni 2020 bewilligt.

Haltestelle «Guglerstrasse», Bielstrasse

Beide Haltestellen werden an das BehiG angepasst. Die bereits vorhandene Betonplatte kann weiterhin verwendet werden. Aufgrund der geltenden Sicherheitsbestimmungen an die Längsparkierung muss ein Parkfeld um ca. sechs Meter eingekürzt werden. Bei der Haltestelle «Guglerstrasse» müssen deshalb zwei Parkplätze aufgehoben werden.

Haltestelle «Ruferheim», Allmendstrasse

Die Anpassungsarbeiten an der nördlichen Haltestelle sind Bestandteil des Projekts. Die südliche Haltestelle «Ruferheim» an der Allmendstrasse befindet sich im Eigentum der Gemeinde Port, die Umsetzungskosten gehen zu ihren Lasten. Mit der Gemeinde Port sind erste Gesprä-

che für eine koordinierte Umsetzung erfolgt. Die Bushaltestelle wird mit einer neuen Betonplatte ausgerüstet. In Fahrtrichtung Nidau wird das bestehende Buswartehaus ersetzt, auch dieser Ersatz war Bestandteil des bewilligten Stadtratskredits vom 17. Juni 2020.

Die Haltestellen entlang der Hauptstrasse befinden sich im Eigentum des Kantons Bern, somit obliegt die Sanierungspflicht dem Kanton. Bei den Haltestellen «Grasgarten» werden die Buswartehäuser durch die Stadt Nidau erneuert (ebenfalls Bestandteil des Stadtratskredits vom 17. Juni 2020).

Das Projekt zum Umbau der hindernisfreien Bushaltestellen, namentlich der Umbau der Bushaltestellen «Gurnigelstrasse», «Milanweg» und «Guglerstrasse», ist mit dem Projekt zur Verkehrsberuhigung der Quartiere Weidteile/Gurnigel gemäss Stadtratsbeschluss vom 16. Juni 2022 abgestimmt.

Kosten

Pos.- Nr.	Beschreibung	Kosten exkl. MwSt (CHF)	Kosten inkl. MwSt (CHF)
1	Tiefbauarbeiten (Trottoir und Perron, Anpassung Entwässerung und Werkleitungen)	338'700	364'780
2	Markierungen und Demarkierung (Parkplätze, Aufmerksamkeitsfeld und Haltebalken)	2'790	3'005
3	Projektierung und Bauleitung	68'290	73'548
4	Verfahren, Publikation und Ausschreibung	8'540	9'198
5	Reserven und Unvorhergesehenes 10% (inkl. Rundung)	41'754	44'969
Total	Investitionskredit	460'074	495'500
	MWST		35'426

In den Kosten nicht enthalten sind die Buswartehäuser (Kredit bereits genehmigt) und Installationen für die Fahrgastinformation (Kostenträger Verkehrsbetriebe Biel). Im Finanzplan 2021 - 2026 waren für die Arbeiten 325 000 Franken eingestellt. Grund für die höheren Ausführungskosten ist die Bushaltestelle «Gurnigelstrasse», welche im Vorprojekt nicht berücksichtigt wurde.

Personelle Auswirkungen

Keinen Einfluss auf den Stellenplan.

Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Folgekosten

Folgekosten sind für den Kreditbeschluss transparent darzulegen. Zusammen mit dem Kreditbeschluss gelten die Folgekosten ebenfalls als beschlossen. Sie werden jährlich als gebundene Ausgaben in der Erfolgsrechnung belastet.

Kapitalfolgekosten

Ab Inbetriebnahme entstehen nachfolgende Kapitalfolgekosten:

Abschreibungsaufwand Anlagekategorie Strassen 40 Jahre	Fr. -	12'387.50
Kalkulatorische Zinskosten 3%	Fr. -	7'432.50
Total Kapitalfolgekosten	Fr. -	19'820.00

Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht

Das Projekt belastet den Allgemeinen Haushalt. Die neuen wiederkehrenden Kosten von 19 820 Franken belasten die Erfolgsrechnung. Das Finanzhaushaltsgleichgewicht überprüft der Gemeinderat jeweils mit dem Budget resp. mit der Finanzplanung. Hierbei müssen mit entsprechenden Priorisierungen oder Kompensationen die Tragbarkeit im Sinne der finanzpolitischen Zielsetzungen sichergestellt werden.

Im Finanzplan 2021 - 2026 waren 325 000 Franken eingestellt.

Finanzrechtliche Zuständigkeit

Das Trennungsverbot gemäss Artikel 102 Gemeindeverordnung verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als Gesamtausgabe zu beschliessen sind. Das gilt auch, wenn einmalige und wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck anfallen. Für die Bestimmung der massgebenden Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit müssen daher gewisse wiederkehrende Kosten kapitalisiert und mit den einmaligen Kosten zusammengerechnet werden. Es müssen keine Folgekosten kapitalisiert werden. Die Kapitalfolgekosten gehören zu den normalen Folgekosten, welche nicht anrechenbar sind. Gemäss Stadtordnung Artikel 28 ist die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben fünfmal kleiner als für einmalige.

Somit setzt sich die Summe für die Bestimmung der finanzrechtlichen Zuständigkeit wie folgt zusammen:

Einmalige Ausgaben als Objektkredit zu Lasten Investitionsrechnung	Fr. -	495'500.00
Massgebende Summe für die finanzrechtliche Zuständigkeit	Fr. -	495'500.00

Somit unterliegt der Kreditbeschluss dem Stadtrat.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Konto und Rechnungsjahr

Konto 6230.5010.02 in den Jahren 2022 und 2023.

Anlagebuchhaltung

- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine neue Anlage.
- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage ohne Restbuchwert.

- Bei der vorliegenden Investition handelt es sich um eine Ersatzinvestition für eine Anlage mit einem Restbuchwert von X Franken. Dieser Anlagewert ist somit gemäss Artikel 83 Absatz 3 Gemeindeverordnung sofort ausserplanmässig abzuschreiben. Die Abschreibung erfolgt, sobald der vorliegende Kredit gesprochen wurde.

Termine

Baubeginn voraussichtlich Ende 1. Quartal 2023.

Zustimmungen

Für die Realisierung der Buswartehäuser müssen mit den Grundeigentümern Dienstbarkeiten ausgearbeitet werden.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau, gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung, beschliesst:

1. Das Projekt Umbau hindernisfreie Bushaltestellen wird genehmigt und dafür ein Investitionskredit von 495 500 Franken inkl. MWST bewilligt.
2. Teuerungsbedingte Mehraufwendungen gelten als genehmigt.
3. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt. Dieser wird ermächtigt, notwendige oder zweckmässige Projektänderungen vorzunehmen, die den Gesamtcharakter des Projektes nicht verändern. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz an die zuständige Verwaltungsabteilung delegieren.

2560 Nidau, 30. August 2022 wep

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilagen (Nur GPK und Fraktionspräsidien):

- Vorprojektpläne Umbau Haltestellen BehiG, vom 17. Mai 2022